

Sehr geehrte Damen und Herren,

soeben wurde die neue [NRW-Corona-Schutzverordnung](#) veröffentlicht. Der Inhalt betrifft r: r in den für den Handel maßgeblichen Themen die Inhalte der MPK Absprache mit der Bundeskanzlerin.

Hinsichtlich Maskenpflicht (§ 3 Alltagsmaske) gilt folgendes:

„Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

- in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,
- im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft, ...“

Bei den Zugangskontrollen (§ 11 Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf) ist man erfreulicherweise unserer Anregung gefolgt und hat diese auf „Kunden“ und nicht auf „Personen“ bezogen, was eine Einbeziehung der Beschäftigten in die Berechnungsgrundlage mit erforderlich gemacht hätte. Im Wortlaut heißt es:

„(1) Die Anzahl von gleichzeitig in Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. Bei Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist die Gesamtfläche aus Verkaufsflächen und Allgemeinflächen maßgeblich; dort ist zudem durch ein abgestimmtes Einlassmanagement sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden.“

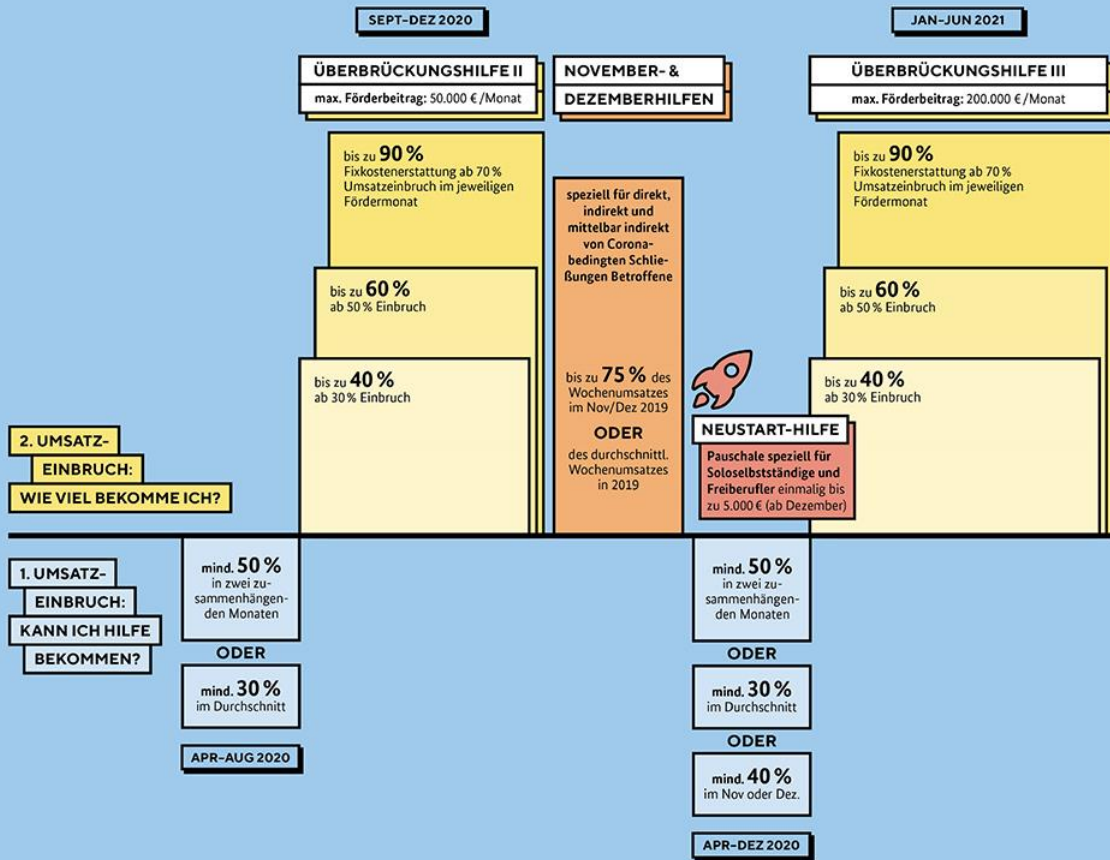
Bis unmittelbar vor der Veröffentlichung heute Nachmittag hat sich der Unterzeichner zuletzt im Rahmen einer gemeinsamen Videokonferenz mit den Ministern Laumann und Pinkwart dafür eingesetzt, auf die verschärften Zugangsbeschränkungen zu verzichten, dies wenigstens für den Lebensmitteleinzelhandel - diesmal leider erfolglos. Wir werden aber angesichts der zu erwartenden Schlangenbildung weiterhin versuchen, hier Entschärfungen zu erreichen!

2. Übersichtsgrafik zu Zuschüssen

Diese übersichtliche Grafik des Bundesfinanzministeriums wollen wir Ihnen nicht vorenthalten. Für weitere Informationen klicken Sie einfach auf das Bild.

SCHNELLE ZUSCHÜSSE FÜR JEDEN CORONA-MONAT

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für KMU, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.



© Bundesministerium der Finanzen

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf unsere [Corona-Sonderseite](#).

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr
Handelsverband

**Nicht nur klicken,
auch anfassen.**

Impressum

www.twitter.com/hvnrw

Handelsverband Nordrhein-Westfalen (HV NRW) | Kaiserstraße 42a | 40479 Düsseldorf | Tel.: 0211/498 06-0 | Fax: 0211/498 06-20 | E-Mail: info@hv-nrw.de | Präsident: Michael Radau; Hauptgeschäftsführer: Dr. Peter Achten | Vereinsregister AG Düsseldorf VR 3200 | Redaktion: Carina Peretzke, Tel. 0211/498 06-25, Fax 0211/498 06-20 oder E-Mail peretzke@hv-nrw.de.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information.
Für diese sowie deren Nutzung übernimmt der HV NRW keine Gewährleistung und keine Haftung.